

**STATUTEN  
DES  
UHC LIONS MEILEN  
UETIKON**



<b>I.</b>	<b>NAME, SITZ UND ZWECK</b> .....	<b>- 2 -</b>
Art. 1	NAME .....	- 2 -
Art. 2	SITZ.....	- 2 -
Art. 3	ZWECK.....	- 2 -
<b>II.</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b> .....	<b>- 2 -</b>
Art. 4	MITGLIEDSCHAFT DES UHC LIONS MEILEN UETIKON .....	- 2 -
Art. 5	MITGLIEDSCHAFT IM UHC LIONS MEILEN UETIKON .....	- 2 -
Art. 6	AKTIVE MIT LIZENZ .....	- 2 -
Art. 7	AKTIVE OHNE LIZENZ.....	- 2 -
Art. 8	JUNIOREN MIT ODER OHNE LIZENZ .....	- 2 -
Art. 9	PASSIVMITGLIEDER .....	- 3 -
Art. 10	EHRENMITGLIEDER .....	- 3 -
Art. 11	EINTRITT .....	- 3 -
Art. 12	AUSTRITT .....	- 3 -
Art. 13	AUSSCHLUSS .....	- 3 -
Art. 14	RECHTE DER MITGLIEDER .....	- 3 -
Art. 15	PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	- 4 -
<b>III.</b>	<b>FINANZIERUNG / HAFTUNG</b> .....	<b>- 4 -</b>
Art. 16	FINANZIERUNG .....	- 4 -
Art. 17	HAFTUNG .....	- 4 -
Art. 18	VERSICHERUNG .....	- 4 -
Art. 19	RÜCKGRIFF .....	- 4 -
Art. 20	VERTRETUNG .....	- 5 -
Art. 21	MITTEILUNGEN.....	- 5 -
<b>IV.</b>	<b>ORGANISATION</b> .....	<b>- 5 -</b>
Art. 22	VEREINSJAHR .....	- 5 -
Art. 23	ORGANE .....	- 5 -
<b>a)</b>	<b>DIE GENERALVERSAMMLUNG</b> .....	<b>- 5 -</b>
Art. 24	ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG.....	- 5 -
Art. 25	AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG .....	- 5 -
Art. 26	STIMM- UND WAHLRECHT .....	- 6 -
Art. 27	GANG DER VERHANDLUNG.....	- 6 -
<b>b)</b>	<b>DER VORSTAND</b> .....	<b>- 6 -</b>
Art. 28	MITGLIEDERZAHL / AMTSDAUER.....	- 6 -
Art. 29	AUFGABEN .....	- 6 -
Art. 30	VERTRETUNG DES VEREINS .....	- 6 -
Art. 31	BESCHLUSSFASSUNG .....	- 6 -
<b>c)</b>	<b>DIE KONTROLLSTELLE (RECHNUNGSREVISOREN)</b> .....	<b>- 6 -</b>
Art. 32	WAHL UND AUFGABEN DER REVISOREN .....	- 7 -
<b>d)</b>	<b>DIE ORGANISATIONSKOMMITEES (RESORTS)</b> .....	<b>- 7 -</b>
Art. 33	ORGANISATIONSKOMMITEES (RESORTS) .....	- 7 -
<b>V.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>- 7 -</b>
Art. 34	STATUTENÄNDERUNG.....	- 7 -
Art. 35	FESTSETZUNG DER MITGLIEDERBEITRÄGE .....	- 7 -
Art. 36	AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	- 7 -
Art. 37	IN KRAFT TRETEN .....	- 7 -

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

### **Art. 1 NAME**

Unter dem Namen Unihockey-Club (UHC) Lions Meilen Uetikon besteht eine am 1. Dezember 1991 gegründete Institution im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### **Art. 2 SITZ**

Der Sitz des Vereins ist 8706 Meilen.

### **Art. 3 ZWECK**

Der UHC Lions Meilen Uetikon bezweckt den Betrieb und die Förderung des Unihockeysportes unter Beachtung der Interessen der Leistungs- und Juniorenmannschaften. Der Verein widmet der Juniorenbewegung seine besondere Aufmerksamkeit. Des weiteren bezweckt der Verein den Zusammenschluss von Unihockey-Freunden, die Verbreitung des Unihockey-Sportes, die Pflege guter Kameradschaft, die allseitig körperliche Ausbildung und die Förderung der sportlichen Fairness.

Der UHC Lions Meilen Uetikon ist politisch und konfessionell neutral.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4 MITGLIEDSCHAFT DES UHC LIONS MEILEN UETIKON**

Der UHC Lions Meilen Uetikon ist Mitglied des Schweiz. Unihockey Verbandes (swiss unihockey) und dessen Ligaverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben.

Der UHC Lions Meilen Uetikon ist Mitglied des im Sitzkanton bestehenden Unihockey Kantonalverbandes.

Der UHC Lions Meilen Uetikon kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese swiss unihockey nicht konkurrenzieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen von swiss unihockey wird anerkannt.

### **Art. 5 MITGLIEDSCHAFT IM UHC LIONS MEILEN UETIKON**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive mit Lizenz
- Aktive ohne Lizenz
- Junioren mit oder ohne Lizenz
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

### **Art. 6 AKTIVE MIT LIZENZ**

Jede natürliche Person, die aktiv an Training und Meisterschaft teilnehmen will, ist "Aktivmitglied mit Lizenz".

### **Art. 7 AKTIVE OHNE LIZENZ**

Jede natürliche Person, die im Verein mitmachen will ohne an der Meisterschaft teilzunehmen, ist "Aktivmitglied ohne Lizenz".

### **Art. 8 JUNIOREN MIT ODER OHNE LIZENZ**

Jede natürliche Person im Juniorenalter gemäss swiss unihockey, die aktiv an Trainings und Meisterschaft teilnehmen will, ist "Juniorenmitglied mit Lizenz". Jede natürliche Person im Juniorenalter gemäss swiss unihockey, die im Verein mitmachen will ohne an der Meisterschaft teilzunehmen, ist "Juniorenmitglied ohne Lizenz".

#### **Art. 9 PASSIVMITGLIEDER**

Jede natürliche oder juristische Person, welche die Bestrebungen des Vereins fördern und unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

#### **Art. 10 EHRENMITGLIEDER**

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern machen. (Siehe auch Art. 11, Eintritt).

#### **Art. 11 EINTRITT**

Aufnahmegesuche in den Verein sind schriftlich einem Vorstandsmitglied einzureichen. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dessen gesetzlichem Vertreter mitunterzeichnet sein.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr.

Gönner können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben. Sie haben jedoch ein Anrecht auf die Vereinsinformationen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um den UHC Lions Meilen Uetikon besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mind. fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (GV) verliehen.

#### **Art. 12 AUSTRITT**

Der Austritt aus dem UHC Lions Meilen Uetikon ist nur auf die nächste ordentliche GV möglich. Er ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der ordentlichen GV dem Vorstand bekanntzugeben.

Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.

#### **Art. 13 AUSSCHLUSS**

Der Vorstand oder die GV kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen.

Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann an der GV rekurrieren. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem UHC Lions Meilen Uetikon verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

#### **Art. 14 RECHTE DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statuarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das Stimm- und Wahlrecht.

Die Aktiv- und Juniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer an Training und - soweit sie eine gültige Lizenz besitzen - an Meisterschaft-, Cup- und Freundschaftsspielen teilnehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Die Aktiv- und Juniorenmitglieder können die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich das Vereinsbulletin, sofern der Verein ein solches führt. Alle Mitglieder geniessen zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

#### **Art. 15 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHC Lions Meilen Uetikon und den ihm übergestellten Organisationen verpflichtet. Sie haben sich bei allen Anlässen, sowie auf dem Hin- und Rückweg, anständig und diszipliniert zu verhalten.

Die Aktivmitglieder (mit Lizenz) sind verpflichtet, die Trainings zu besuchen. Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet Vereinsanlässe zu organisieren und zu besuchen. Absenzen sind der zuständigen Person mit Angabe der Gründe, frühzeitig zu entschuldigen.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins und dem Unihockeysport nachteilig sein kann.

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Von der GV beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten. (Siehe Anhang 1).

Die Gebühr für die Spielerlizenz von swiss unihockey ist von den Aktivmitgliedern selbst zu tragen. Sie kann vom Verein separat oder integriert im Mitgliederbeitrag verlangt werden.

### **III. FINANZIERUNG / HAFTUNG**

#### **Art. 16 FINANZIERUNG**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoren
- Erlös aus Veranstaltungen
- Gönnerbeiträge
- Subventionen
- Vermietung von Vereinsmaterial

#### **Art. 17 HAFTUNG**

Für seine Verbindlichkeiten haftet der UHC Lions Meilen Uetikon allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder auf den Vorstand ist ausgeschlossen.

#### **Art. 18 VERSICHERUNG**

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall, Diebstahl, Haftpflichtfälle usw. während Vereinsanlässen (zb. Trainings, Turniere, Versammlungen, Meisterschaftsrunden usw.) ab.

Ausgenommen sind Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugefügt wurden, sofern der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.

#### **Art. 19 RÜCKGRIFF**

Der Verein kann für Bussen oder dgl. die ihm aufgrund Verschuldens eines oder mehrerer seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses oder diese Rückgriff nehmen.

#### **Art. 20 VERTRETUNG**

Der UHC Lions Meilen Uetikon kann seine Interessen und die Interessen des Unihockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen von swiss unihockey selber vertreten.

#### **Art. 21 MITTEILUNGEN**

Die Informationen der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen auf dem Zirkularweg. Der UHC Lions Meilen Uetikon kann jedoch zu diesem Zweck ein Mitteilungsorgan herausgeben.

### **IV. ORGANISATION**

#### **Art. 22 VEREINSJAHR**

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern jeweils vom 1. Mai bis am 30. April.

#### **Art. 23 ORGANE**

Vereinsorgane sind: (Organigramm siehe Anhang 2)

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
- d) die Organisationskomitees (Resorts)

#### **a) DIE GENERALVERSAMMLUNG**

#### **Art. 24 ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG**

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Die ord. GV findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.

Die GV ist vom Vorstand mindestens 30 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 14 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

1. Begrüssung und Jahresbericht des Präsidenten
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
4. Abnahme der Jahresrechnung nach Bericht des Kassiers und der Revisoren
5. Abnahme des Jahresplanes
6. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über Jahresbudget
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen
9. Wahl des Präsidenten
10. Wahl der Vorstandsmitglieder
11. Wahl der Rechnungsrevisoren und der verschiedenen OK's
12. Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
13. Verschiedenes

#### **Art. 25 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG**

Eine ausserordentliche Generalversammlung (ao. GV) findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich, am Präsidenten zu Händen des Vorstandes, von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

## **Art. 26 STIMM- UND WAHLRECHT**

Aktiv-, Junioren-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Sie verfügen über eine Stimme.

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung an der GV ist nicht gestattet.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Ausser in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## **Art. 27 GANG DER VERHANDLUNG**

Die GV wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Der Präsident stimmt und wählt mit.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden GV zur Abstimmung gebracht werden.

## **b) DER VORSTAND**

### **Art. 28 MITGLIEDERZAHL / AMTSDAUER**

Der Vorstand besteht aus 8 Personen.

- Präsident
- Vizepräsident und Leiter Technische Kommission (TK)
- Kassier
- Aktuar
- Trainer-Aktive I
- Junioren-Obmann
- OK-Präsident
- Sponsoringverantwortlicher

Der Vorstand wird von der GV für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Er konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst.

### **Art. 29 AUFGABEN**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

### **Art. 30 VERTRETUNG DES VEREINS**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr. Bank und Postcheckverkehr obliegen dem Kassier und in dringend nötigen Fällen auch dem Präsidenten.

### **Art. 31 BESCHLUSSFASSUNG**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## **c) DIE KONTROLLSTELLE (RECHNUNGSREVISOREN)**

### **Art. 32 WAHL UND AUFGABEN DER REVISOREN**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der GV für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

### **d) DIE ORGANISATIONSKOMMITEES (RESORTS)**

#### **Art. 33 ORGANISATIONSKOMMITEES (RESORTS)**

Die GV und oder Vorstand bestellen die notwendigen OK's und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jedem OK sollte ein Vorstandsmitglied angehören.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 34 STATUTENÄNDERUNG**

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur GV im Wortlaut bekanntzugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.

Für Änderungen der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 aller Stimmen der an der GV anwesenden Mitglieder notwendig.

### **Art. 35 FESTSETZUNG DER MITGLIEDERBEITRÄGE**

Für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfache Mehr notwendig.

### **Art. 36 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ao. GV mit 3/4 - Mehrheit beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende GV legt fest, wie das allfällige Vereinsvermögen zu verwenden ist.

### **Art. 37 IN KRAFT TRETEN**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die GV vom 13. Mai 2017 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 31. August 2013. Diese Statuten besitzen 7 Seiten plus 1 Seite im Anhang.

Meilen 13. Mai 2017

#### **UHC LIONS MEILEN UETIKON**

Der Präsident

Der Vizepräsident

*Marco Würsch*

*Marcel Weber*

---

Erfolgte Revisionen:

01.12.1991 Erstellung der Statuten.      14.05.1993 Erste Änderungen an der 2. GV

31.08.2013 Überarbeitung ohne Inhaltsänderung.      13.05.2017 Zweite Änderungen an der 26. GV

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

**Mitgliederbeiträge**

Die Generalversammlung vom 13. Mai 2017 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Aktive Herren:	CHF	180.-
Junioren /-innen Grossfeld:	CHF	150.-
Junioren /-innen Kleinfeld:	CHF	130.-
Passive, Gönner, Senioren	CHF	50.-

Diese Beiträge behalten ihre Gültigkeit, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.  
Die Spielerlizenzgebühr von swiss unihockey ist in diesen Beiträgen nicht enthalten und wird als separate Position in Rechnung gestellt.

Meilen 13. Mai 2017

**UHC LIONS MEILEN UETIKON**

Der Präsident

Der Vizepräsident

*Marco Würsch*

*Marcel Weber*